

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Gymnasium und der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Präambel

Das Gymnasium Am Heimgarten und die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten arbeiten seit mehreren Jahrzehnten im Schulzentrum Am Heimgarten in getrennten Schul- und Organisationsformen. In diesem Rahmen wird die Kooperation in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den Landesbehörden weitergeführt. Beide Schulen stellen das Fortkommen ihrer Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt ihres Bemühens. Dabei lassen sie sich von dem Ziel leiten, einer möglichst großen Zahl an qualifizierten Schülern einen weiteren Weg in die Oberstufe und zum Abitur zu eröffnen. Zu diesem Zweck schließen beide Schulen nachfolgende Vereinbarung.

A. Aufnahmegarantie

- I. Das Gymnasium garantiert Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule die Aufnahme in die Oberstufe des Gymnasiums, wenn diese die schulischen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Aufnahmeanträge jener Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nach Anhörung der bisherigen Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers geprüft und entsprechend der Aufnahmekapazitäten und Bewerberqualifikation angenommen.
- II. Die Schülerinnen, Schüler und Eltern der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums werden gemeinsam oder gleichzeitig in verschiedenen Veranstaltungen über die Profileroberstufe informiert.
- III. Eine detaillierte Ausgestaltung dieser Garantie erfolgt mit Inkrafttreten der Neufassungen der Schulartenverordnungen.

B. Maßnahmen zur pädagogischen Förderung

Zentrales Anliegen dieser Übereinkunft ist die gegenseitige Förderung der Schülerinnen und Schüler der beiden Schulen mit dem Ziel, einer möglichst großen Zahl an qualifizierten Schülern einen weiteren Weg zum Abitur zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck sollen den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufen der beiden Schulen die Möglichkeit eingeräumt werden, an verschiedenen, im folgenden näher zu erläuternden Veranstaltungen teilzunehmen, um sich ein eigenes Bild vom Lernort Gymnasium Am Heimgarten machen zu können.

I. Arbeitsgemeinschaften (AG)

Beide Schulen können Arbeitsgemeinschaften veranstalten, die interessierten Schülerinnen und Schülern beider Schulen eine Teilnahme ermöglichen.

II. Nutzung der Einführungsphase

Die Vorbereitung der qualifizierten Schülerinnen und Schüler und die Vertiefung der im Fachunterricht erworbenen Kompetenzen findet vor allem in der Einführungsphase statt. Dies schließt ausdrücklich auch die Bereitschaft zum sozialen Lernen für die Schülerinnen und Schüler beider Schulen ein, z. B. durch gegenseitige Hilfestellungen. Unterstützung

finden die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule bei den Profillotsen des Gymnasiums.

III. Veranstaltungen zur fachlichen und methodischen Förderung

Veranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichts können als Förderstunden zur Vermittlung und Vertiefung der für ein erfolgreiches Bestehen der Oberstufe notwendigen Kompetenzen abgehalten werden. Die Teilnahme wird interessierten Schülerinnen und Schülern beider Schulen ermöglicht. Die Mittel dafür sind von beiden Schulen gleichermaßen zur Verfügung zu stellen.

IV. Schnupperstunden

Das Gymnasium Am Heimgarten wird qualifizierten Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule die Teilnahme an Schnupperstunden in jenen Fächern ermöglichen, die für eine Profilwahl in Frage kommen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, sich ein eigenes Bild vom Lernort Gymnasium Am Heimgarten zu machen. Außerdem sollen bereits vor Beginn der Oberstufe exemplarisch die Unterrichtsformen in der Einführungs- und Qualifikationsstufe verdeutlicht werden. Dadurch wird ein Beitrag zu einer späteren Wahl geeigneter Profulfächer geleistet.

C. Entwicklung der Schulen

Die erfolgreiche Kooperation der beiden Schulen setzt die Entwicklung innerhalb der Schulen selbst voraus. Diese wird schrittweise fortgeführt. Eine gemeinsame Weiterentwicklung kann in folgenden über das Unterrichtliche hinausgehenden Aspekten stattfinden:

- I. Die Kolleginnen und Kollegen der beiden Schulen erhalten wechselseitig Einladungen zu thematisch geeigneten Fachkonferenzen der jeweils anderen Schule. Dadurch wird ein Informationsaustausch zur inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Fächer ermöglicht.
- II. Kolleginnen und Kollegen gewähren im Rahmen der Zusammenarbeit in den Fachkonferenzen Einblick in Unterrichtsmaterial, das im besonderen Maße dazu geeignet ist, die Schülerinnen und Schüler beider Schulen auf eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe vorzubereiten.
- III. Den Kolleginnen und Kollegen beider Schulen (der Gemeinschaftsschule) wird eine Teilnahme an Schulentwicklungstagen (des Gymnasiums) für solche Arbeitsgruppen ermöglicht, die Themen bearbeiten, die den Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe ermöglichen.
- IV. Weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen mit dem Ziel, geeigneten Schülerinnen und Schülern die Aufnahme in die Oberstufe des Gymnasiums und eine erfolgreiche Mitarbeit zu erleichtern, sind erwünscht und werden in Einzelabstimmung organisiert.
- V. Beide Schul- und Fachkonferenzleitungen beraten regelmäßig über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und geben den schulischen Gremien Rückmeldungen zu deren Umsetzung.

D. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulen vereinbaren, sämtliche die vorliegende Kooperation betreffende öffentlichen Verlautbarungen gemeinsam zu geben. Sollten Interviews mit der Presse in Fragen der vorliegenden Kooperation notwendig sein, so werden diese gemeinsam durchgeführt. Diesbezügliche Gesprächswünsche der Presse, die an eine der Schulen herangetragen werden, sollen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor einem möglichen Termin der anderen Schule mitgeteilt werden, damit eine inhaltliche Vorbereitung erfolgen kann. Keine der beiden Schulen kann für die andere bzw. für die Schulen gemeinsam sprechen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Schriftform.

E. Form

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Form ist formbedürftig. Änderungen können durch schriftlichen Nachtrag auf einstimmigen Beschluss beider Schulen erfolgen.

F. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt (§ 301 BGB). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die beide Schulen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Erforderlichenfalls werden sie die Vereinbarung insgesamt durch eine wirksame Vereinbarung ersetzen, die dem erstrebten Zweck möglichst nahe kommt.



Ahrensburg, den _____

Ahrensburg, den _____

(Gerd Burmeister für das Gymnasium Am
Heimgarten)

(Heiner Bock für die Gemeinschaftsschule
Am Heimgarten)

Ahrensburg, den _____

(Michael Sarach für die Stadt Ahrensburg)